



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 01.10.2025, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Die Unterlagen können unter www.schwetzingen.de, Gemeinderat online, aufgerufen werden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Auftragsvergabe für die Sanierung der Trinkwasserleitungen und der Bäder im städtischen Wohnhaus Kolpingstraße 1 - zweiter Bauabschnitt
- 4. Kindergarten- und Betreuungsangelegenheiten**
 - 4.1. Kindergarten St. Pankratius - Kostenentwicklung und überplanmäßige Investitionsauszahlung
 - 4.2. Kindergartengebühren - Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung
 - 4.3. Außerschulische Betreuung – Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung
5. Stadtbibliothek - Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek und des Gebührenverzeichnisses
6. 50 Jahre IG Schwetzingener Vereine - Gewährung von Sonderzuschüssen
7. Beendigung des Projektes "Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus" aus Kostengründen
8. Entwicklungskonzept Innenstadt 2030 - Revitalisierung des Standortes „Alter Messplatz / Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse" - Zeitplan und weitere Vorgehensweise
9. Auftragsvergabe für die Zimmermanns- und Dacharbeiten in der Hofapotheke

10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit im Beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB
11. Lärmaktionsplanung 2024
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 30.09.2025

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Auftragsvergabe für die Sanierung der Trinkwasserleitungen und der Bäder im städtischen Wohnhaus Kolpingstraße 1 - zweiter Bauabschnitt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Sanitärarbeiten in Höhe von 162.590,90 EUR an die Firma Sanitär Kleissner GmbH, Cecil-Taylor-Ring 21 in 68309 Mannheim, zu vergeben.
2. Der Verwendung von Haushaltsmitteln der konsumtiven Kontierung 52200229 / 42110010 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat im Jahr 2024 damit begonnen die Trinkwasserleitungen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses in der Kolpingstraße 1 zu sanieren. Grund dafür war u.a. ein Legionellenbefall der völlig überdimensionierten Rohrleitungen.

Da diese Arbeiten sehr umfangreich waren, wurde die Gesamtmaßnahme „Trinkwassersanierung Feuerwehr“ in zwei Bauabschnitte aufgeteilt.

Das Ingenieurbüro MBP-Ingenieure, 68242 Mühlhausen, dass mit der Gesamtmaßnahme betreut ist, hat für den zweiten Bauabschnitt eine Kostenschätzung durchgeführt. Diese belief sich auf 152.000 EUR.

Aufgrund der Kostenschätzung und der Wertgrenzen im Vergaberecht wurde von der Verwaltung eine Freihändige Vergabe durchgeführt. Es wurden dazu drei leistungsfähige Sanitärfirmen aus Schwetzingen und der Region aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Es nahmen zwei Firmen an der Ausschreibung teil. Die Firma Kleissner gab das günstigste Angebot i.H.v. 162.590,90 EUR ab. Das zweite Angebot lag bei 174.287,52 EUR.

Nun werden in einem zweiten Bauabschnitt die fünf Wohnungen des dazugehörigen Wohnhauses im Bereich der Trinkwasserleitungen saniert. Dazu werden u.a. die Versorgungsleitungen zum Wohnbereich erneuert. Im Zuge der Trinkwasserleitungssanierung werden die jeweiligen Bäder (6 Stück) ebenfalls saniert.

Da ein Mieter im Juli 2025 nach Erstbezug 1990 ausgezogen ist, wird diese Wohnung komplett modernisiert. Sobald diese komplett saniert ist, steht diese Wohnung für die anderen Mieter für die Dauer der Umbaumaßnahmen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

Die Fliesenbelagsarbeiten sowie die Instandsetzung der zurzeit leerstehenden Wohnung werden separat ausgeführt. Die Abbruch- und Montagearbeiten sollen so kurz wie möglich pro Wohneinheit gehalten werden, da die Maßnahme im laufenden Betrieb durchgeführt werden soll.

Finanzielles:

Die Finanzmittel in Höhe von insgesamt 162.590,90 EUR für die Sanierungsarbeiten der Trinkwasserleitungen im Wohnhaus und der Bäder, sowie die Honorarkosten des Fachingenieurbüros i.H.v. ca. 36.000 EUR und der Fliesen- Tapezier und Bodenbelagsarbeiten i.H.v. 80.000 EUR stehen im Haushalt der Stadt Schwetzingen auf der konsumtiven Kontierung 52200229 / 42110010 i.H.v. 250.000,00 EUR zur Verfügung.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 12.08.2025
Drucksache Nr. 3052/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Kindergarten St. Pankratius - Kostenentwicklung und überplanmäßige Investitionsauszahlung

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der Kostenberechnung der Sanierungsmaßnahme des Kindergartens St. Pankratius auf nunmehr 3,5278 Mio. Euro und einer verbundenen Kostensteigerung um 75 TEuro im Vergleich zu der Kostenschätzung aus dem Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der städtische Zuschussanteil von 90 % beträgt demnach rund 3,175 Mio. Euro.

Der überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Jahr 2025 in Höhe von 743 TEuro wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat per Grundsatzbeschluss vom 16.10.2019 (Vorlage 2258/2019) und Erweiterungsbeschluss vom 16.12.2020 (Vorlage 2407/2020) die Sanierung sowie die Um- und Erweiterungsmaßnahmen des katholischen Kindergartens St. Pankratius auf den Weg gebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 (Vorlage 2622/2025) wurde zuletzt über die Kostenstruktur berichtet. Die damals geschätzten Gesamtkosten beliefen sich zum Stand September 2022 auf 3,452 Mio. Euro.

Anhand der als Anlage beigefügten Kostenberechnungen der Architekten von August 2025 belaufen sich die aktuellen Gesamtkosten der Maßnahme auf 3,528 Mio. Euro. Demnach beinhaltet dies eine Kostensteigerung um 75 TEuro im Vergleich zu der Kostenstruktur 2022. Begründet wird die Kostensteigerung durch Kostenkomponenten der Kostengruppe 200 DIN 276 (Herrichten und Erschließen).

Der städtische Zuschussanteil beträgt 90 Prozent an den Gesamtkosten von 3,528 Mio. Euro demnach rund 3,175 Mio. Euro.

Bisher wurden seit Beginn der Baumaßnahme 10 Abschlagszahlungen abgerufen und ausgezahlt, wie der Anlage 2 zu entnehmen ist. In der Summe sind dies abgerechnete Gesamtkosten in Höhe von 2,675 Mio. Euro und einer städtischen, 90-prozentigen Zuschussbeteiligung in Höhe von 2,432 Mio. Euro.

Im Haushalt 2025 stehen für den Investitionszuschuss für die Sanierung des Kindergartens St. Pankratius unter dem Produkt und Sachkonto 736502116101/7818000 1,373 Mio. Euro

zur Verfügung.

Die Trägervertreter sind im August 2025 auf die Verwaltung zugekommen und haben mitgeteilt, dass auf Grund des Baufortschritts die genehmigten 1,373 Mio. Euro nicht auskömmlich sind, da die restlichen Kosten in Höhe von 0,852 Mio. Euro im Jahr 2025 anfallen werden und abgerechnet werden müssen.

Die Einrichtung ist im August 2025 nach Auslagerung in den Hirschacker wieder zurück in die Schlossstraße gezogen, sodass in diesem Jahr mit der Schlussrechnung zu rechnen ist. Ein Zuwarten bis ins Jahr 2026, in dem gemäß Verpflichtungsermächtigung 0,8 Mio. Euro an Zuschussmitteln zur Verfügung stehen werden, ist aus Sicht des Trägers nicht möglich.

Die überplanmäßige Investitionsauszahlung im Jahr 2025 beträgt demnach 743 TEuro.

Nach Rückführung der Einrichtung in die Schlossstraße sind folgende Betreuungsgruppen anvisiert:

Ü3:

1 Gruppe mit VÖ/RG mit 22 bis höchstens 25 Kindern

2 Gruppen zeitgemischt mit VÖ/RG/GT bzw. VÖ/GT mit 22 bis höchstens 25 Kinder und max. 10 Kindern in Ganztagsbetreuung (Montag -Donnerstag von 07:30 bis 16:30 und Freitag 07:30-14:00 Uhr)

Bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder. Im Endausbau können in beiden Gruppen jeweils 20 GT-Plätze angeboten werden

U3

1 Krippengruppe mit max. 10 Kindern (VÖ/GT von Montag - Donnerstag von 07:30 bis 16:30 und Freitag 07:30-14:00 Uhr)

Nach aktuellem Stand kann vorerst nur ein Betrieb in der verlängerten Öffnungszeit angeboten werden, da sich die Personalfindung zur Abdeckung der Nachmittagsbetreuung als schwierig gestaltet. Die Trägervertreter sind jedoch bemüht, auch durch interne Umstrukturierung, diese Lücke zeitnah zu schließen.

Finanzielles:

Die überplanmäßigen Investitionsauszahlungen der Sanierungsmaßnahme St. Pankratius bei Produkt 736502116101 und Sachkonto 7818000 in Höhe von 743T Euro im Jahr 2025 werden durch Minderausgaben bei Produkt 725200190101 und Sachkonto 78710000 gedeckt.

Durch die überplanmäßigen Investitionsauszahlungen im Jahr 2025 entfällt die Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2026 in Höhe von 0,8 Mio. Euro.

Anlagen:

Kostenberechnungen der Architekten von August 2025

Übersicht des Zuschussmittelabrufs für die Baumaßnahme St. Pankratius Stand August 2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.09.2025)

Kindergartengebühren - Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich bei Betreuung der Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen.
2. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
3. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird samt dem zugehörigen Gebührenverzeichnis beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
4. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2027 an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst werden soll. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.
6. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
7. Die Kostenstruktur der Kindergarteneinrichtungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt – insbesondere im Hinblick auf einen künftigen Sozialrabatt und die Einführung des Württemberger Modells - untersucht und dem Gemeinderat vor einer erneuten Gebührenanpassung berichtet und vorgelegt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich in der Haushaltsklausurtagung vom 28.03./29.03.2025 ausgiebig mit der Finanzlage der Stadt und der Erforderlichkeit von Einnahmeverbesserungen beschäftigt. Hierbei wurde bereits betont, dass gesetzlich festgelegt ist, vorrangig Benutzungsentgelte für konkrete Einrichtungen zu erheben, bevor allgemeine Steuermittel zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

In der nicht öffentlichen Kultur- und Bildungsausschusssitzung am 02.07.2025 sowie in der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 16.07.2025 nahm der Gemeinderat die aktuelle Kostenentwicklung im Kindergartenbereich zur Kenntnis und diskutierte aufgrund der allgemeinen Haushaltslage ausführlich eine mögliche Gebührenfestlegung.

Finanzielle Situation der Kindergarteneinrichtungen

Nachdem die Betriebskosten der Kindergärten eine deutliche Fortsetzung der Kostensteigerungen im Haushalt erfahren und die allgemeine Haushaltslage sich zusätzlich mittelfristig verschärft, besteht verstärkter Handlungsbedarf.

Nach Einreichung und Prüfung der Betriebskostenabrechnungen aus dem Jahr 2024 liegt die Summe der Nachzahlungen bei 757.000 Euro. Grund für die hohen Defizite sind deutliche Personalkostensteigerungen im Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes. Seit März 2024 stiegen die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus zusätzlich 5,5 Prozentpunkte. Die entsprechende Vorlage (3018/2025) wurde im Gemeinderat am 23.07.2025 beschlossen.

Für das Jahr 2026 meldeten die 12 Kindergärten benötigte Abschlagszahlungen in Höhe von 11,534 Mio. Euro an, demnach 0,989 Mio. Euro mehr als im Jahr zuvor. Die Einrichtungen begründen die Erhöhung der benötigten Abschlagszahlungen mit Personalkosten- sowie allgemeine Kostensteigerungen.

Im städtischen Kindergarten Spatzennest ist im Haushalt 2026 nach der Mittelanmeldung nunmehr ein Aufwand von 2,102 Mio. Euro (ohne Gebührenberücksichtigung in Höhe von 353.000 Euro) vorzusehen. Im Jahr 2024 lag die Summe der Aufwendungen im Vergleich dazu noch bei 1,487 Euro.

Empfehlungen

Auf die Empfehlungen der Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg wird verwiesen, die für viele Kommunen und Kindergartenträger seit Jahren die Grundlage für die Kindergartenfinanzierung darstellt und somit auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten gewährleistet.

Die o.g. Institutionen haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3 Prozent verständigt, wie dem als Anlage 1 beigefügten Rundschreiben vom 11.03.2024 zu entnehmen ist.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen sei es aus Sicht der Vertreter der Spitzenverbände, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Bereits für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde gemäß dem Empfehlungsschreiben vom 11.03.2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent ausgesprochen.

Von einer Erhöhung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde in Schwetzingen jedoch abgesehen. Ferner wurde ebenfalls die Beitragsanpassung für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemäß dem damaligen Empfehlungsschreiben der Spitzenverbände vom 05.05.2023 um 8,5 Prozent nicht realisiert, da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2023 hierzu keine Mehrheit fand (Drucksache 2755/2023/1).

Vielmehr hat eine turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 in einem zweijährigen Intervall (erstmalig ab dem 01.09.2024) seither Gültigkeit.

Die aufaddierten und nicht realisierten Empfehlungen aus den Kindergartenjahren 2023/2024 (8,5 Prozent) 2024/2025 (7,5 Prozent) sowie 2025/2026 (7,3 Prozent), ergeben einen Erhöhungsfaktor von 23,3 Prozent. Reduziert um die turnusmäßige Anpassung von 3 Prozent zum 01.09.2024, ergibt sich eine nicht realisierte Anpassung in der Summe von 20,3 Prozent.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent der Gesamtausgaben durch die Elternbeteiligung. Den anderen Großteil der Betreuungskosten trägt die Allgemeinheit (ca. 50% die Stadt Schwetzingen und ca. 30% aus Steuerverteilung gemäß Finanzausgleichsgesetz).

Der Elternanteil in Schwetzingen lag abweichend von den empfohlenen 20 Prozent zuletzt bei lediglich rund 11 Prozent bei allen Einrichtungen. Im Kindergarten Spatzennest lag der Wert ebenfalls bei 10,8 Prozent.

Durch die Kostensteigerungen vergrößert sich das Delta weiter, wenn dem nicht entgegengewirkt wird.

Der Verwaltung ist es durchaus bewusst, dass Gebührenanpassungen alle Familien finanziell herausfordern werden. Andere, auch umliegenden Städte und Gemeinden, folgen diesen Empfehlungen bereits regelmäßig. Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass die Stadt vorrangig alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung aus Entgelten zu nutzen hat. Erst im nächsten Schritt dürfen Steuern dafür eingesetzt werden.

Heruntergebrochen auf die Betreuungsstunde liegen die Gebühren derzeit zwischen 0,77 Euro und 1,86 Euro und erhöhen sich mit der Anpassung auf 0,85 Euro und 1,97 Euro je Stunde.

Untersuchung der Kostenstruktur

In der Beratung haben die Mitglieder des Gemeinderates deutlich gemacht, dass sie eine Unterstützung der Eltern auch künftig bei Gebührenanpassungen umsetzen wollen. Auf die eingereichte und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.07.2025 übergebene Online-Petition mit damals rund 530 Unterschriften aus der Elternschaft, Familien sowie Unterstützerinnen und Unterstützern wird verwiesen.

Gleichzeitig hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Stadtverwaltung, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, die aktuellen Strukturen der Schwetzingener Kinderbetreuung unter den Gesichtspunkten des badischen vs. württembergischen Modells, eines Geschwister- und Sozialrabattes, notwendiger Vorhalteplätze und Synergien sowie der generellen Kosten untersucht. Durch diese Untersuchung sollen Freiräume in der Kostenstruktur gefunden und entwickelt werden.

Auswirkungen der Betreuungsgebühren und Erweiterung des Geschwisterrabattes

Der Gemeinderat hat in den Vorberatungen die nachfolgenden Punkte als Konsensvorschlag zur Anpassung der Betreuungsgebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest erarbeitet bzw. befürwortet:

- Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich.
- Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
- Die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest soll ab dem 01.01.2027 an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst werden. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.

Die Gebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest dienen als Richtschnur zur Erhebung der Elternbeiträge in den 12 weiteren Kindergarteneinrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft im Stadtgebiet von Schwetzingen. Dadurch zieht der Beschluss des Gemeinderates auch für die weiteren Einrichtungen weitreichende finanzielle Folgen mit sich. Bereits in der Vergangenheit sind zahlreiche Einrichtungsträger auf die Verwaltung zugekommen mit der Maßgabe, dass die aktuelle Beitragsgestaltung die Einrichtungen in eine finanzielle Schieflage bringt und daher im Kindergartenkuratorium Gebührenanpassungen befürwortet wurden.

Der Gemeinderat hat die von der Verwaltung mit den Trägern und Einrichtungsleitungen vereinbarte erweiterte Regelung des Geschwisterrabatts befürwortet.

Die Träger akzeptieren untereinander die Absprache und Rabattierung der Beiträge, auch wenn die Kinder in *anderen Einrichtungen* (d.h. städtisch, kirchlich oder privat) betreut werden.

Bei den privaten Trägern kann es zu Abweichungen von dieser Regelung kommen, da deren Finanzierungsstruktur abweichend erfolgt und sich an wirtschaftlichen Erforderlichkeiten orientiert.

Da der Personalaufwand für die Berücksichtigung von Kindern außerhalb des Krippen- und Kindergartenbereichs hoch ist, soll der Geschwisterrabatt grundsätzlich nur für den Krippen- und Kindergartenbereich gelten.

Ein Geschwisterrabatt erfolgt auf Antrag und ist nur für die reinen Betreuungsgebühren möglich und gilt ebenfalls einrichtungsübergreifend, wenn das Geschwisterkind eine andere Betreuungseinrichtung besucht. Ein Geschwisterrabatt wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Geschwisterrabatt wirkt auf den Ersten des Monats zurück und gilt bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sollten sich Änderungen der persönlichen Verhältnisse ergeben (so zum Beispiel beim Wegzug eines Kindes), ist der Antragssteller verpflichtet, die Änderung anzuzeigen.

Folgende Satzungsänderungen wurden noch berücksichtigt:

Der Paragraph 9: Anmeldegebühr für einen Krippenplatz wird ersatzlos gestrichen.

Für die Reservierung eines Krippenplatzes wurde ab verbindlicher Zusage durch die Kindergartenleiterin eine Anmeldegebühr fällig. Die Höhe der Anmeldegebühr betrug einen Monatsbeitrag. Der geleistete Betrag wurde auf den ersten Betreuungsmonat angerechnet. Wurde der reservierte Krippenplatz später als zwei Monate vor dem verbindlich angemeldeten Krippenbesuch durch die Erziehungsberechtigten abgesagt, wurde die bereits geleistete Anmeldegebühr nicht erstattet.

Durch die Anmeldegebühr wurde eine gewisse Verbindlichkeit hinsichtlich der Elternschaft erzeugt, den angebotenen Platz auch tatsächlich anzunehmen.

Die Gebühr wurde zu einer Zeit erhoben, als der Krippenbereich noch nicht so gut ausgebaut wurde wie es aktuell der Fall ist. Diese auch mit Mehraufwand verbundene Handhabung soll aufgegeben werden.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren um 10 Prozent ab dem 01.01.2026. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die Gebührenkalkulation und mündet in die in der Tabelle dargestellte Spalte „Kalkulationsgrundlage“ (Übertrag in Anlage 7). Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen zugrunde gelegt.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet (Bericht Nr. 09/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025).
Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden zusätzlich auch noch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine angenommene Tarifsteigerung um 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2027 bis 2030 (4 Jahre; Mittelwert von 4 Prozent) angenommen.
- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essensgeld, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten.
Die Essengebühr ist nur nachrichtlich mit aufgeführt, da die Gebühr durch den Wechsel des Caterers bereits im Jahr 2024 stufenweise für die Jahre 2025 und 2026 angehoben wurde.
Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (20%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.

Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial von Anlage 3 als einzige Kostenstelle berücksichtigt.

- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).

Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuweisungen auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die einzelnen im Durchschnitt angenommen belegten Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs gewichtet und hochgerechnet.

Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.

Finanzielles:

Kindergarten Spatzennest

Produkt und Sachkonto: 36501101/33210005 (Elternbeiträge Kinder über 3) sowie 36501101/33220000 (Elternbeiträge Kinder unter 3): Mehreinnahmen von 29.300 Euro bei der reinen Betreuungsgebühr (ohne Berücksichtigung Mittagsverpflegung).

Betriebskostenzuschüsse sonstige 12 Einrichtungen

Produkt und Sachkonto: 36502101/43180000.

Die Stadt zahlt für die nichtstädtischen Einrichtungen vertraglich festgelegte Anteile des sogenannten Betriebskostendefizits, das durch die Summe aus Ausgaben minus Einnahmen berechnet wird.

Einnahmeverbesserungen durch die Berücksichtigung und Umsetzung der Gebührenanpassung um 10 Prozent in den 12 weiteren Einrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft führen im Haushaltsjahr 2026 prognostiziert zu Minderausgaben der Betriebskostenzuschüsse bei Produkt und Sachkonto: 36502101/ 43180000 in Höhe von rund 200.000 Euro.

Auswirkungen Geschwisterrabatt

Das Gesamtergebnis der Mehreinnahmen wird durch die Ausweitung des Geschwisterrabatts (bisher nur einrichtungsintern, ab dem Jahr 2026 einrichtungsübergreifend) voraussichtlich nur geringfügig geschmälert.

Anzumerken ist, dass sich die Geschwisterkinder bereits überwiegend in derselben Einrichtung befinden und einrichtungsübergreifende Betreuungen die Ausnahme darstellen.

Anlagen:

1. Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 (Anlage 1)
2. Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 (Anlage 2)
3. Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)
4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 8)
5. Konsolidierte Fassung der Satzung (Anlage 8a)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 18.07.2025
Drucksache Nr. 3050/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Außerschulische Betreuung – Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des kommunalen Betreuungsangebotes ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
3. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.
4. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erhöhung der Gebühren über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote ab dem 01.01.2027 analog zu den Kindergartengebühren stets an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr simultan angepasst wird. Basis sind die Betreuungsgebühren auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.
6. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich in der Haushaltsklausurtagung vom 28.03./29.03.2025 ausgiebig mit der Finanzlage der Stadt und der Erforderlichkeit von Einnahmeverbesserungen beschäftigt. Hierbei wurde bereits betont, dass gesetzlich festgelegt ist, vorrangig Benutzungsentgelte für konkrete Einrichtungen zu erheben, bevor allgemeine Steuermittel zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

In der Informationsvorlage zur nicht öffentlichen Kultur- und Bildungsausschusssitzung am 02.07.2025 wurde dem Gemeinderat die aktuelle Kostenentwicklung bei der außerschulischen Betreuung dargelegt.

In der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 16.07.2025 wurde die Gebührenerhöhung ausführlich diskutiert und floss nunmehr in diese Vorlage ein.

Zuvor hatte sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 17.11.2021 (Vorlage 2485/2021) mit der Anpassung der reinen Betreuungsgebühr in der außerschulischen Betreuung befasst und eine Anpassung der Betreuungsgebühr zum 01.01.2022 um plus 10 Prozent und eine dann im zweijährigen Folgerhythmus um je plus 3 Prozent beschlossen.

Letztmalig wurden die Betreuungsgebühren sodann um 3 Prozent zum 01.09.2024 angepasst.

In den Sitzungen des Gemeinderats vom 20.07.2022 (Vorlage 2598/2022) sowie in der Sitzung vom 16.10.2024 (Vorlage 2897/2024/1) wurden lediglich die Essengebühren auf Grund stattgefundener Preissteigerungen zum 01.08.2022 bzw. des Wechsels des Caterers zum 01.01.2025 sowie 01.01.2026 schrittweise angepasst.

Mit der rechtlich erforderlichen und als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation soll nun zum einen die Fortentwicklung der Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich (siehe Anlage 7). Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,76 Euro bis 1,07 Euro pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten. Bei der Berücksichtigung der Gebührenerhöhung um 10 Prozent bewegen sich die Kosten je Stunde nach gebuchter Betreuungszeit zwischen 0,83 Euro und 1,17 Euro.

Deutlich erkennbar sind die permanenten Kostensteigerungen von Jahr zu Jahr (siehe Anlage 3). Maßgeblich sind dabei insbesondere die Personalkostensteigerungen an sich sowie die Erweiterung des Betreuungsangebotes.

Im Jahr 2022 ist zwar ein Anstieg der Einnahmen durch die Erhöhungen der eingenommenen Zuwendungen und durch die Gebührenanpassung um 10 Prozent zu erkennen. Das Defizit nimmt jedoch ab 2023 entsprechend zu und der Kostendeckungsgrad erheblich ab.

Seit dem Jahr 2024 werden ebenfalls die anteiligen Gebäudeunterhaltungskosten je Grundschule, welche die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Verhältnis zur schulischen Nutzung verursachen, in die Kostenentwicklung mit eingerechnet.

Nähere Erläuterungen hierzu sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Hierdurch steigt der Gesamtaufwand und demnach ebenfalls das Defizit weiterhin bedeutend an. Diese Kosten sind jedoch in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 liegt der Gesamtaufwand bei 1,99 Mio. Euro, die Erträge bei 858.000 Euro. Das Defizit liegt somit bei 1,13 Mio. Euro.

Im Gegensatz zu den Kindergartengebühren gibt es für die Festlegung der Gebühren der Außerschulischen Betreuung keine Empfehlungen. Hier soll künftig eine gleiche Handhabung erfolgen, in dem die Gebühren analog zu den Kindergartengebühren stets an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge simultan angepasst werden.

Sozialrabatte

Ein Sozialrabatt für finanziell schlechter gestellte bzw. insbesondere auch alleinerziehende Eltern wird im Rahmen der außerschulischen Betreuung bereits im Sinne einer vollständigen Gebührenfreiheit gewährt. Leistungsberechtigt sind Eltern, deren zu berücksichtigendes Einkommen den 1,5-fachen Satz der Höhe der monatlich zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht übersteigt. Aktuell nehmen diese Gebührenfreiheit/Rabatte lediglich fünf Familien in Anspruch.

Ein Geschwisterrabatt soll bei der aktuellen Kostenstruktur nicht eingeführt werden, da dies zu weiteren Einnahmereduzierungen führen würde.

Beendigung des Tarifs von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum 31.12.2025:

Aus der täglichen Betreuungspraxis heraus ergeben sich vielzählige Herausforderung bei dem Betreuungsumfang von 13:00 bis 17:00 Uhr. Kinder, welche nach der 5. Stunde um 12.15 Uhr bereits unterrichtsfrei haben, müssen theoretisch für 45 Minuten das Schulgelände verlassen, damit sie um 13.00 Uhr wieder in die Betreuung dürfen, da das Betreuungsverhältnis erst um 13.00 Uhr greift und in der Interimszeit keine Aufsicht- und Versicherungspflicht besteht. Dieser Umstand stellt die Einrichtungsleitungen immer wieder vor große Kommunikationsherausforderungen und Erklärungsnotwendigkeiten gegenüber den Eltern. Hierdurch kam der Wunsch auf, ab dem 01.01.2026 gänzlich auf den Betreuungsumfang von 13:00 – 17:00 Uhr bei den Neuanmeldungen zu verzichten. Zum Stand Juni 2025 nimmt ein Kind diesen Betreuungsumfang in Anspruch. Diesem Kind wird der ganztägige Betreuungsumfang von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Satzungsänderungen

im Hinblick auf den bald greifenden Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung wurden betroffene Passagen in der Satzung geändert bzw. ergänzt. Einzelheiten sind der entsprechenden Anlage zu entnehmen.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren um 10 Prozent ab dem 01.01.2026
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. Die zugrunde gelegten Zahlen für die Gebührenkalkulation (Übertrag in Anlage 7) sind mit Erläuterung der Berechnungswerte in den letzten beiden Spalten von Anlage 3 dargestellt.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGSt-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile heruntergerechnet. Bericht Nr. 09/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025). Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine angenommene Tarifsteigerung um 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2027 bis 2030 (4 Jahre; Mittelwert von 4 Prozent) angenommen.
- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2020/21 bis 2024/2025 (das Schuljahr 2021/22 ist wegen der hier wirksamen Auswirkungen wegen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ), multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).
- Seit dem Jahr 2024 werden ebenfalls die anteiligen Gebäudeunterhaltungskosten je Grundschule, welche die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Verhältnis zur schulischen Nutzung verursachen, in die Kostenentwicklung mit eingerechnet. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Anlage 6 zu entnehmen.

- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-6 ein.
Die Sachkonten der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.
Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die aktuelle Gebühr (berechnet auf 11 Monate) und ein gerundeter Vorschlag für die Gebührenanpassung ab dem 01.01.2026
- Durch die Beendigung des Tarifs von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr wurden die Positionen der Ausgabeseite sowie der Einnahmeseite auf das dem bisherigen Modell am nächsten gelegenen Betreuungsmodell (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) umgelegt.

Finanzielles:

Die Erhöhung der Betreuungsgebühr um 10 Prozent ab dem 01.01.2026 führt zu Mehreinnahmen von rund 40.000 Euro bei Produkt und Sachkonto: 21100162/33210000 (Betreuungsangebot an Schulen allgemein).

Anlagen:

1. Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 (Anlage 1)
2. Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
3. Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 8)
5. Konsolidierte Fassung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (mit hervorgehobenen und markierten Änderungen) (Anlage 8a)
6. Konsolidierte Fassung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 8b)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 17.07.2025
Drucksache Nr. 3042/2025/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Stadtbibliothek - Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek und des Gebührenverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen.
2. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Annahmen, Prognosen, Schätzungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20. Oktober 2011, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erläuterungen:

Die Stadtbibliothek erfährt derzeit eine Neustrukturierung. Einrichtungsleiterin Saskia Lindenbeck erarbeitet mit ihrer Stellvertreterin Eva Löwe derzeit auch eine konzeptionelle Neuausrichtung, um die Stadtbibliothek zukunftsfähig aufzustellen und den neuesten Anforderungen und Bedürfnissen der Leserschaft Rechnung zu tragen. Die Vorstellung der Neukonzeption erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat.

Die bestehende Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) samt Gebührenverzeichnis wird in dem Kontext aktualisiert, ergänzt und neu strukturiert. Sie soll nach über 10 Jahren eine inhaltliche und gebührenanpassende Neufassung finden und zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzend dazu sollen zum 01.01.2026 die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf die Bedürfnisse der Leserschaft angepasst und um eine regelmäßige Samstagsöffnung von jeweils 10-13 Uhr erweitert werden. Um die Samstagsöffnung personell umsetzen zu können, müssen Öffnungszeiten an anderer Stelle gestrichen oder angepasst werden. Näheres ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Nach der Vorberatung des Verwaltungsausschusses vom 16.07.2025 wurde besprochen die Jahresgebühr auf 15 Euro anzuheben. Die Nutzung für Kinder und Jugendliche bleibt kostenlos.

Finanzielles:

Unter der Kostenstelle 27200001 in Verbindung mit den Sachkonten 33110000 Verwaltungsgebühren, 33210000 Benutzungsgebühren, 33210007 Sonstige Gebühren und 35620000 Säumnisgebühren werden Einnahmen von insgesamt 12.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt, die sich aus der Einführung einer Jahresnutzungsgebühr ergeben. Die Jahresgebühr von 15 Euro ist angesichts des attraktiven Angebotes ein Anerkennungsbetrag, den auch andere Städte und Gemeinden in unterschiedlicher Höhe bereits erheben. Die Gebühr entfällt jedoch für gewisse Nutzergruppen. Näheres ist der Satzung sowie dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

Anlagen:

1. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwetzingen (Benutzungsordnung)
2. Gebührenverzeichnis
3. Gebührenkalkulation
4. Öffnungszeiten

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.09.2025
Drucksache Nr. 3061/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

50 Jahre IG Schwetzingener Vereine - Gewährung von Sonderzuschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Interessengemeinschaft Schwetzingener Vereine erhält für ihre Jubiläumsveranstaltung vom 25.04.2025 und die Durchführung des Tages der Vereine am 11.10.2025 sowie für die Projekte Bildband „50 Jahre Schwetzingener Vereinsgeschichte(n)“ und nachhaltige Mehrwegbecher einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 21.000 Euro.

Die Mittel stehen derzeit im Haushalt unter Förderung des Sports bei Aufwendungen für Veranstaltungen (42100000/42710007) zur Verfügung und werden auf das Produkt Zuschüsse an übrige Bereiche bei Sonstiger Kulturpflege (28100001/43180000) übertragen.

Erläuterungen:

Bereits 2024 gab es die Planungen, in Anlehnung an das Host Town Program 2023, einer integrativen Veranstaltung der Schwetzingener Vereine, um für das Ehrenamt in der Stadt weiter zu werben. Für die Veranstaltung wurde ein Ansatz von 25.000 Euro im städtischen Haushalt 2025 vorgesehen.

Anfang 2025 erfolgte die Konkretisierung der Überlegungen, welche zwischen dem Vorstand der IG Vereine und der Stadtverwaltung entwickelt wurden. Im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums der IG Vereine wurde die Idee aufgegriffen, einen Schwerpunkt im Jubiläumsjahr zu setzen und dabei mit einem Programm von Vereinen, für Mitglieder, für Ehrenamtliche, für das Ehrenamt in Schwetzingen zu werben und wertzuschätzen. Ein entsprechendes Schreiben des Vorstandes ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat am 20.11.2024 (Vorlage 2913/2024) beschlossen, dass der Verein Interessengemeinschaft Schwetzingener Vereine e.V. für seine Tätigkeit als übergeordneter Dachverband der Schwetzingener Vereine ab dem Jahr 2025 eine jährliche Bezuschussung i.H.v. 5.000 Euro erhält. Die in der Anlage genannte Position „Gestaltungslinie“ ist aus diesen Mitteln zu finanzieren.

Für die Jubiläumsveranstaltungen, den Bildband und die Stadtbecher soll dem Verein ein Sonderzuschuss bis zur Summe von 21.000 Euro gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungsvorlage. In Vorbereitung und den Planungen wurden u.a. für die Durchführung der Jubiläumsveranstaltung am 25.04.2025 Haushaltsmittel i.H.v. 8.392,58 Euro gebunden. Diese Summe wird bei der Gesamtabrechnung berücksichtigt.

Finanzielles:

Die Mittel stehen derzeit im Haushalt unter Förderung des Sports bei Aufwendungen für Veranstaltungen (42100000/42710007) zur Verfügung und werden nach diesem Beschluss auf die Kontierung Sonstige Kulturpflege - Zuschüsse an übrige Bereiche (28100001/43180000) umgebucht.

Anlagen:

- Antrag Sonderzuschuss der IG Schwetzingen Vereine vom 20.08.2025
- Konzept und Planungen für den 11.10.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Gemeinderats am 24.09.2025)

Beendigung des Projektes „Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus,, aus Kostengründen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich angesichts der Kostenentwicklung im Projekt Rothacker'sches Haus, welche ungeachtet einer Bundes- und Landesförderung die Kostenobergrenze von 12.850.000 Euro inkl. MwSt. nicht gewährleisten kann, für eine Beendigung aus.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, alle hierzu notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.
3. Die Stadt Schwetzingen übertrug der Architektengemeinschaft fischerarchitekten / rebuild.ing, Aachen / Reilingen mit Verträgen vom 25.02.2021/01.03.2021 und 09.11.2022/17.11.2022 die Generalplanerleistungen für das Bauprojekt „Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus“ sowie das Bauvorhaben „Umbau Hofapotheke“. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass beide Generalplanerverträge ihre vorzeitige vollständige Beendigung finden sollen. Der Gemeinderat stimmt einer Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarung mit den in der Vorlage genannten Resthonoraren und Zahlungsbeträgen für beide Projekte von insgesamt 286.584,19 EUR zu.

Erläuterungen:

Das Rothacker'sche Haus, Wildemannstraße 2, befindet sich im Eigentum der Stadt Schwetzingen. Es steht unter Denkmalschutz und hat für die Schwetzinger Stadtgeschichte grundlegende Bedeutung.

Am 27. Februar 2019 fasste der Gemeinderat daher auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 einen Grundsatzbeschluss über Sanierung und Neunutzung des Rothacker'schen Hauses. Am 11. April 2019 wurde die Verwaltung durch den Technischen Ausschuss mit Vorbereitung und Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Rothacker'schen Haus beauftragt. In diesem Verfahren erhielt die Architektengemeinschaft fischerarchitekten / rebuild.ing, Aachen / Reilingen, den Zuschlag und wurde am 18. Dezember 2019 mit der weiteren Projektabwicklung durch den Gemeinderat beauftragt.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 24. März 2021 und in der Sitzung des Gemeinderats am 14. April 2021 stellte die beauftragte Architektengemeinschaft den Vorentwurf den Gremien in einer Präsentation vor.

Mit dem Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich vom 5. November 2021 hat die Stadt Schwetzingen eine Förderzusage in Höhe von 2.000.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erhalten. Diese Fördersumme wurde durch ein breites Bündnis aus Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Metropolregion Rhein-Neckar und den großen Museen der Region in Mannheim, Heidelberg und Speyer erst möglich. Zudem wurde der Stadt Schwetzingen eine Tourismusförderung des Landes Baden-Württemberg durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus per Zuwendungsbescheid vom 25. Mai 2022 in Höhe von 514.725 Euro zugesichert. Die beiden Förderungen wurden in den jeweiligen Antragsformularen passgenau auf das Rothacker'sche Haus und die spezifische Verbindung von Touristinformation, Museum sowie Veranstaltungs- und Verwaltungsräumlichkeiten abgestimmt. Aufgrund intensiver Bemühungen durch die Verwaltung konnten für beide Förderungen Verlängerungen weit über den ursprünglichen Bewilligungszeitraum hinaus erreicht werden: Die Bundesförderung wurde Stand jetzt bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt, die Landesförderung sogar bis zum 31. Dezember 2027.

Angesichts einer enormen Baukostenentwicklung von durchschnittlich ca. 8 Prozent pro Jahr in Deutschland durch extreme Preissteigerungen bei Baumaterialien und verzögerten Lieferketten, nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie und des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, sprachen sich die Gemeinderatsfraktionen zu Beginn des Jahres 2022 für eine Überarbeitung des Vor- und Planungsentwurfes vom 21. Juli 2021 aus. Zwischenzeitlich hatte sich gezeigt, dass die geplante Sanierung des Rothacker'schen Hauses mit Neubau und Gastronomie von bisher geschätzten 16.500.000 Euro inkl. MwSt. nun mit ca. 21.000.000 Euro inkl. MwSt. zu Buche schlagen würde.

Die Stadtverwaltung Schwetzingen hat daraufhin gemeinsam mit der Architektengemeinschaft unterschiedliche Lösungsansätze am Alten Messplatz, aber auch am Standort Hebelstraße 9, wie von den Gemeinderatsfraktionen vorgeschlagen, erarbeitet.

Als Ergebnis dieser weiteren Untersuchungen ist die Verwaltung in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zu dem Schluss gekommen, dass die Baukosten massiv gesenkt werden müssen, um die Finanzierbarkeit und damit eine Umsetzung des Projektes für den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung sicherzustellen. Hierzu wurde es erforderlich, Sanierung und Erweiterung des Rothacker'schen Hauses auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken, indem der Schwerpunkt der Maßnahme auf Sanierung und Nutzbarmachung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes gelegt wurde und lediglich zur funktionalen Gebäudeerschließung und Entfluchtung eine maßvolle Erweiterung erfolgte, was im Einzelnen bedeutete:

- Fokus auf Sanierung des Rothacker'schen Hauses (denkmalgeschütztes Bestandsgebäude)
- Fokus auf Stadtmuseum, Spargel- und Festspielforum sowie neuer Touristinformation
- Keine Gastronomie, kein Vollausbau des Kellergeschosses, kein Vollausbau des Dachgeschosses
- Reduzierte TGA-Ausstattung für Dauer- und Wechselausstellungsflächen
- Reduzierung von Büroflächen des Amtes 40.3
- Massive Reduzierung der Lüftungsanlage
- Minimierung der Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen im Zusammenhang einer Herstellung der Erdbebensicherheit

Auf diese Weise sollten die Kosten für die Gesamtmaßnahme exklusive der von Bund (2.000.000 Euro) und Land (514.725 Euro) zugesagten Fördermittel auf ca. 10.335.275 Euro inkl. MwSt. gesenkt werden.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2022 zur Umplanung des bisherigen Vorentwurfes vom 21. Juli 2021 wurden intensive Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg sowie den Fördermittelgebern (Bund, Land) zur Umplanung des Projektes geführt. Anschließend wurden weitere vorbereitende Maßnahmen wie ein Gutachten zu den Holzelementen im Gebäude sowie die Erstellung des künftigen Besucher- und Ausstellungskonzeptes in Auftrag gegeben. Für die Erstellung des Konzeptes wurde die Fa. Liquid, Augsburg, beauftragt, für die sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Informationsfahrt am 22. November 2019 in das Fugger- und Welser-Erlebnismuseum in Augsburg ausgesprochen hatte. Für Ausstellungskonzeption und -realisierung war zunächst ein Budget von ca. 1.000.000 Euro inkl. MwSt. veranschlagt; dieses konnte durch Reduktion und Eigenleistungen auf ein Budget von ca. 850.000 Euro inkl. MwSt. reduziert werden. Das Ausstellungskonzept für das Rothacker'sche Haus ist bereits fertiggestellt.

Die wesentlichen Eckpfeiler des neuen Entwurfes waren mit Blick auf den Bestand und den Neubau folgende Parameter:

- Erhalt der Gebäudestruktur im Bestand
- Erhalt der Innenausbauten und historischen Türen sowie Fenster
- Substanzerhalt der Kellergewölbe
- Je zwei Erschließungsbauten mit Treppenhäusern und Fahrstuhl zur Sicherstellung von Brandschutz und Barrierefreiheit
- Beide Gebäudeteile an den Flanken sollten in konventioneller Bauweise errichtet werden, der L-förmige Verbindungstrakt in Leichtbauweise (Holz)
- Klimaneutralität des Gesamtgebäudes durch Fernwärme und PV-Anlagen (ab 2030)

In das Rothacker'sche Haus sollten damit - statt wie bisher auf ca. 2.335 m² auf ca. 1.647,2 m² - die Touristinformation, das städtische Museum mit einer historisch-stadtgeschichtlichen Dauerausstellung, eine Dauerausstellung zum Thema Spargel sowie die Musikfestivals, eine Wechsellausstellungsfläche sowie ein Museumspädagogikraum für Schulen und Kindergärten im Kellergeschoss integriert werden. Dadurch sollte an der Stelle, an der Schwetzingen seine kommunale Selbstständigkeit erlangte, ein neues Bürgerzentrum ebenso wie eine wichtige Anlaufstelle für die Besucher der Stadt entstehen. Es sollte somit ein wichtiger Schritt für die weitere kulturelle, touristische und gewerbliche Nutzung sowie die Attraktivierung der Schwetzingen Innenstadt gegangen werden, der geeignet war, wichtige und dauerhafte Impulse für die Innenstadt zu geben, was auch durch das Marketing- und Tourismuskonzept 2025 deutlich aufgezeigt wurde.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 24. Mai 2023 wurde der reduzierte und überarbeitete Vorentwurf ausführlich durch die Architektengemeinschaft vorgestellt. Nach Zustimmung des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2023 zur weiteren Umsetzung des Projekts gab es am 17. Juli 2023 eine erneute Information der interessierten Bürgerschaft über die Projektfortschritte und den Vorentwurf. Der Vorentwurf stieß in Gemeinderat wie Bürgerschaft auf große Zustimmung.

Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung für Umbau und Sanierung des Rothacker'schen Hauses wurde durch die Architektengemeinschaft am 19. März 2024 der Bauantrag eingereicht. Die Entwurfsplanung enthielt nun auch ein nahezu komplett barrierefreies „WC für alle“, das in dieser Form stadtweit einmalig wäre und den Anspruch auf eine lückenlose Barrierefreiheit des Gesamtgebäudes unterstrich.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 24. April 2024 stellte die Architektengemeinschaft abschließend die Eckpfeiler der Entwurfsplanung sowie die Baukosten, den Bauzeitenplan wie auch den Ausschreibungszeitplan zur Information des Gremiums vor.

Bereits innerhalb der weiteren Planung der Architektengemeinschaft wurde der finanzielle Sicherheitspuffer der Kostenberechnung von ursprünglich insgesamt 1.000.000 Euro für Unvorhergesehenes und Unwägbarkeiten sowie Baukostensteigerungen bis zur Veröffentlichung der Leistungsverzeichnisse trotz mit der Architektengemeinschaft vereinbarter Kostenobergrenze nahezu vollständig aufgebraucht.

Die Ausschreibung der ersten drei Leistungsgewerke (Allgemeine Baustellen- und Sicherheitseinrichtung, Abbruch-, Rodungs- und Aufräumarbeiten, Sanierung des Gewölbekellers) erfolgte im September 2024. Die Angebotssummen von zwei der drei Leistungsgewerke überschritten selbst beim günstigsten Bieter die Kostenberechnungen der Architektengemeinschaft erheblich: Beim LV 01 (Allgemeine Baustellen- und Sicherheitseinrichtung) lag das günstigste Angebot 30,1 Prozent über der Kostenberechnung, beim LV 03 (Sanierung des Gewölbekellers) lag das günstigste Angebot sogar 66,1 Prozent über der Kostenberechnung. Lediglich beim LV 02 (Abbruch-, Rodungs- und Aufräumarbeiten) wurde die Kostenberechnung um 26,1 Prozent unterschritten. Obgleich das erste Vergabepaket noch gar keine Hauptleistungen zum Gegenstand hatte, sondern sich auf vorbereitende Maßnahmen beschränkte, ergab sich mithin bereits eine Kostenüberschreitung in Summe von knapp 20 %. Eine solche Kostenüberschreitung widersprach nicht nur der vereinbarten Kostenobergrenze, sondern wurde auch von der bestehenden Beschlusslage und Projektfinanzierung nicht erfasst. Aus diesem Grund konnte dann auch das erste Vergabepaket nicht bezuschlagt werden. Vor diesem Hintergrund entstanden innerhalb der Verwaltung ernsthafte Zweifel, inwieweit die bisherige Kostenberechnung der Architektengemeinschaft belastbar ist und vor allem inwieweit die Kostenobergrenze in Höhe von 12.850.000 Euro inkl. MwSt. unter den vorgenannten Vorzeichen (Kostensteigerungen, Unvorhergesehenes und Unwägbarkeiten) eingehalten werden kann.

Trotz wiederholter Bemühungen aller Beteiligten, die Kosten im Rahmen zu halten und Einsparpotentiale zur sicheren Einhaltung der Kostenobergrenze aufzuzeigen, konnten keine konkreten und nachhaltigen Einsparvorschläge, die die Annahme einer sicheren Einhaltung der Kostenobergrenze rechtfertigen könnten, erreicht werden.

Die Verwaltung sprach daher die Empfehlung aus, das Projekt aufgrund der drohenden Kostenüberschreitung und der allgemeinen Haushaltssituation mit den Entwicklungen, die die mittelfristige Finanzplanung zeigt, nicht weiter zu verfolgen. Zumal die Erfahrungen von Projekten in der Region Kostensteigerungen von mindestens 30 % zeigen. Bisher sind durch das Projekt zwischen 2018 und 2025 Gesamtkosten in Höhe von ca. 2.005.000 Euro angefallen und verausgabt worden. Der Gemeinderat hat daraufhin in den letzten Monaten diese Entwicklungen im Projekt und im städtischen Haushalt intensiv in zwei Klausurtagungen – angesichts des bisherigen, finanziellen Engagements – diskutiert und besprochen.

Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarung

Die mit der Generalplanung beauftragte Architektengemeinschaft wurde stufenweise beauftragt. Die Beauftragung erfolgte bereits bis einschließlich Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe). Bisher wurden die Leistungsphasen 1 – 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) vollständig und die Leistungsphasen 5 – 7 teilweise (Ausführungsplanung bis Mitwirkung bei der Vergabe) erbracht.

In Vergleichsgesprächen mit der Architektengemeinschaft wurde eine Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarung mit nachfolgenden Eckpunkten abgestimmt.

Der Generalplanervertrag vom 25.02.2021 / 01.03.2021 zum Bauprojekt „Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus“ wird mit sofortiger Wirkung einvernehmlich beendet.

Aus den bis zur vorzeitigen Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen wurden ein Resthonorar und ein Zahlungsbetrag von insgesamt brutto 216.156,00 Euro vereinbart.

Die Vertragsparteien sind sich weiter einig, dass auch der Generalplanervertrag vom 09.11.2022 / 17.11.2022 betreffend das Bauvorhaben „Umbau Hofapotheke“ ebenso mit sofortiger Wirkung endet.

Aus den bis zur vorzeitigen Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen steht der ARGE gegenüber der Stadt noch ein Resthonorar von brutto 70.428,19 Euro zu.

Stadthistorische Sammlung

Die Stadtverwaltung wird Vorschläge erarbeiten, inwieweit eine museale Ausstellung der Stadtgeschichte in Zukunft im Stadtraum unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des städtischen Haushaltes möglich ist.

Finanzielles:

Bisher wurden keine Bundes- oder Landesmittel im Rahmen des Projektes „Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus“ von den Fördermittelgebern gewährt.

Die investiven Mittel stehen bei der Kontierung 725200190101 / 78710000 für das Haushaltsjahr 2025 zur Auszahlung des Betrages in Höhe von insgesamt 216.156,00 EUR in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die Mittel zur Begleichung des Resthonorars für die Umbaumaßnahme der Hofapotheke in Höhe von 70.428,19 EUR im Haushaltsjahr 2025, stehen bei der investiven Kontierung 711240102101 / 78710000 zur Verfügung.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Gemeinderats am 24.09.2025)

Entwicklungskonzept Innenstadt 2030 - Revitalisierung des Standortes „Alter Messplatz / Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“ - Zeitplan und weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzungsschritte eines Entwicklungskonzeptes Innenstadt 2030 - Revitalisierung des Standortes „Alter Messplatz / Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“ durch die Stadtverwaltung und die Schwetzinger Wohnbaugesellschaft GmbH & Co. KG (SWG) auf der Grundlage der Anlage1 aus.

Erläuterungen:

Nachdem in den zurückliegenden Klausurtagungen 2025 ein klares Votum von Seiten des Gemeinderates getroffen wurde, das Projekt „Umbau und Sanierung Rothacker'sches Haus“ als Museum angesichts der Kostenentwicklung nicht mehr weiter umzusetzen (siehe Vorlage 3064/2025), sollen die künftigen Überlegungen und Planungen des Anwesens zusammen mit dem Alten Messplatz und der Freifläche der ehemaligen Spargelannahmestelle (SWG-Grundstück) in der Invalidengasse und in Kombination mit dem Quartier „Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“ in den kommenden Jahren zukunftsfähig und lebenswert weiterentwickelt werden. Zwischenzeitlich hat das Amt für Stadtentwicklung mit einem Anschreiben und Fragebogen alle Eigentümerinnen und Eigentümer der im Gebiet liegenden Grundstücke und Wohnhäuser angeschrieben. Im Rahmen eines anstehenden Dialogs sollen die Bedürfnisse und Wünsche der Eigentümerinnen und Eigentümer in den weiteren Planungsprozess einfließen.

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung der Schwetzinger Innenstadt und der stetigen Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger schlägt die Stadtverwaltung vor, das bestehende, seit über 30 Jahren ungenutzte und mittlerweile stark sanierungsbedürftige Gebäude des Rothacker'schen Hauses – nach einer abschließenden Klärung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - abzubrechen. Das freigegebene Grundstück soll künftig der Realisierung eines Seniorenwohnens dienen, welches die Funktion eines wichtigen sozialen und städtebaulichen Ankerpunkts in der Innenstadt einnehmen soll.

Ziel dieser Überlegung ist es, die Bedürfnisse der älteren Generationen optimal zu erfüllen. Dabei soll das Prinzip der kurzen Wege zum Tragen kommen, d.h. sowohl Distanzen zwischen seniorengerechtem Wohnen, Nahversorgung und Dienstleistungen, als auch öffentliche Verkehrsmittel sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Stadtverwaltung spricht sich dafür aus, den Fokus im Bereich Wohnen an dieser prominenten Stelle auf die Bedürfnisse einer älter werdenden Stadtgesellschaft in Schwetzingen und damit auf seniorengerechtes Wohnen zu richten. Mit Blick auf eine deutschlandweite Statistik zeigt sich, dass im Jahr 2025 ein Bedarf von 3,2 Millionen barrierearme Wohnungen besteht. Für das Jahr 2030 liegt dieser Wert bei 3,5 Millionen und für das Jahr 2035 bei 3,7 Millionen Wohnungen. Damit wird laut Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt (Stand 2023) bereits im Jahr 2030 eine Versorgungslücke von über 2 Millionen Wohnungen bestehen.

Auch für Schwetzingen lassen sich diese Zahlen laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg nachvollziehen, sodass der Anteil der 65- bis 84-Jährigen im Jahr 2025 bei rund 22 % und bei den über 85-Jährigen bei 3 % der Gesamtbevölkerung lag.

Durch die zentrale Lage des Grundstückes des Rothacker'schen Hauses sowie ergänzend durch das Grundstück der SWG (Spargelannahmestelle) könnte diese Bedarfslücke optimal geschlossen werden, wenn es gelingt, barrierearmes und barrierefreies Seniorenwohnen mit Betreuung an diesem Standort zu realisieren.

Im Zuge eines Investoren-Auswahlverfahrens, bei welchem bereits mit dem Angebot ein Architekturentwurf eingereicht und in die Bewertung einbezogen werden soll, will die Stadtverwaltung zusammen mit der SWG eine mögliche Realisierbarkeit durch den Markt prüfen.

In weiteren Schritten soll es zu einer Quartiersentwicklung der „Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“ kommen. Dies bedeutet, dass der an den Parkplatz „Alter Messplatz“ angrenzende Bereich sowie die dortigen Wohnbereiche gemeinsam in einem Zielzeitraum bis zum Jahr 2030 mit den Eigentümerinnen und Eigentümern entwickelt werden sollen. Dabei sollen die Flächen (in der Regel alte Bestandsgebäude, Scheunen, Anbauten, versiegelte Hofflächen) sinnvoll aufgewertet werden und dabei qualitätsvolle Wohnangebote ermöglicht werden. Der besondere Wert liegt hierbei auf einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Bauweise, um die städtebauliche Entwicklung klimaschonend zu gestalten.

Der Parkplatz „Alter Messplatz“ soll im Zuge der Umsetzung ebenfalls neugestaltet werden. Neben der Einrichtung von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge soll die Parkraumbewirtschaftung durch eine moderne, elektronische Parkanlage erfolgen. Zudem ist geplant, die Parkschanke durch eine innovative, nutzerfreundliche Lösung zu ersetzen.

Im Sinne einer klimaresilienten Stadtentwicklung soll die versiegelte Parkfläche durch die Anlage von mehr Grünstreifen und Baumquartiere aufgewertet werden, um Hitzeinseln zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt weiter zu erhöhen (siehe auch Beschlussvorlage 2844/2024).

Mit dem Einstieg in die Überlegungen und Planungen eines Entwicklungskonzeptes Innenstadt 2030 - Revitalisierung des Standortes „Alter Messplatz / Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“, sollen die Weichen für eine generationsgerechte, nachhaltige und städtebaulich wertvolle Entwicklung eines historischen Teils der Schwetzingener Innenstadt gelegt werden. In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.05.2025 und dem Gemeinderat vom 24.09.2025 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass eine Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes Innenstadt 2030 - Revitalisierung des Standortes „Alter Messplatz / Hebelstraße / Dreikönigstraße / Invalidengasse“ zu entwickeln sei.

Weiter sprach sich der Gemeinderat dafür aus, einer Revitalisierung des Standortes Rothacker'sches Haus im Eigentum der Stadt und dem Grundstück der „Spargelannahmestelle“ im Eigentum der Schwetzingen Wohnbaugesellschaft GmbH & Co. KG (SWG) weiter umzusetzen und hierbei die Schwetzingen Wohnbaugesellschaft GmbH & Co. KG mit einem Investorenauswahlverfahren zu betrauen.

Der in der Anlage 1 beigefügte Zeitplan mit den weiteren inhaltlichen Verfahrensschritten beschreibt das weitere Vorgehen für eine Umsetzung detaillierter.

Anlagen:

Zeitplan und weitere Vorgehensweise

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Auftragsvergabe für die Zimmermanns- und Dacharbeiten in der Hofapotheke

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag für die Zimmermanns- und Dacharbeiten in der Hofapotheke wird an die Firma Bennert GmbH zum Gesamtpreis von 558.673,45 Euro (inkl. MwSt.) vergeben.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2025 wurde die Verwaltung ermächtigt die Mauerwerksarbeiten zusammen mit den Dach- und Zimmererarbeiten zu vergeben. Grund für die Ermächtigung war, den Projektfortschritt nicht weiter aufzuhalten, eine lückenlose Bearbeitung der Gewerke sicherzustellen und damit Mehrkosten im Projekt zu vermeiden. Das Gewerk der Dach- und Zimmermannsarbeiten durfte nach der beschlossenen Ermächtigung bis zur geschätzten Auftragssumme von 484.050,35 Euro zuzüglich von max. 10% zur Kostenschätzung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Die Kostenschätzung des bepreisten Leistungsverzeichnisses für die ausgeschriebene Leistung der Dach- und Zimmermannsarbeiten betrug 484.050,35 Euro. Das Ergebnis der Ausschreibung liegt seit dem 21.08.2025 vor. Der günstigste Bieter, die Firma Bennert, hat ein Angebot in Höhe von 558.673 Euro abgegeben und liegt damit 15,4% über der Kostenschätzung. Damit liegt das Angebot über den 10% für die vom Gemeinderat am 23.07.2025 beschlossene Ermächtigung. Es wurden zwei Angebote abgegeben.

Bieter	Auftragssumme brutto	Abweichung zur KB
Kostenberechnung	484.050,35 Euro	100,0 %
Bennert GmbH	558.673,45 Euro	+ 15,4 %
XXX	566.636,22 Euro	+ 17,1 %

Um im Projektfortschritt keine weiteren Verzögerungen zu erzeugen und Mehrkosten zu vermeiden war es erforderlich den Auftrag umgehend zu erteilen. Beginn für die Ausführung der Dach- und Zimmererarbeiten sowie der Mauerarbeiten war für Anfang September geplant. Daher erteilten die Fraktionen am 28.08.2025 im E-Mail-Umlaufverfahren der Verwaltung mehrheitlich die Genehmigung, den Auftrag am 29.08.2025 an die Firma Bennert zum Betrag von 558.673 Euro erteilen zu können; dies erfolgte in Kenntnis der weiteren Überschreitung der Angebotssumme im Vergleich zur Kostenberechnung um 5,4 % (gesamt 15,4%).

Durch die Einholung der erforderlichen Genehmigung des Gemeinderates verzögert sich der Ausführungsbeginn der beiden Gewerke Dach- und Zimmererarbeiten sowie der Mauerarbeiten geringfügig auf Mitte September.

Damit der Auftrag an die Firma Bennert auch formal durch einen ordentlichen Beschluss des Gemeinderates legitimiert ist, bedarf es der Genehmigung des Gemeinderates. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Beauftragung für die Dach- und Zimmererarbeiten zur Hofapotheke an die Firma Bennert GmbH nachträglich förmlich zu genehmigen.

Bei den bereits vergebenen Gerüstarbeiten ergab sich eine Unterschreitung der Kostenberechnung um ca. 46%. Das Gerüst im Bereich der Fassade zum Bauamt steht bereits seit dem 28.08.2025. Das Gerüst am Haus wird Mitte September 2025 gestellt.

Die Fassadensanierung konnte ebenfalls mit einer Unterschreitung der Kostenberechnung von ca. 20% vergeben werden. Die Arbeiten beginnen am 08.09.2025 und sollten bis zum 17.09.2025 bereits abgeschlossen sein.

Mittlerweile konnten auch die Mauerarbeiten vergeben werden. Auch bei diesem Gewerk konnte die Kostenberechnung um ca. 74 % unterschritten werden.

Finanzielles:

Die Mehrkosten im Bereich Dach- und Zimmererarbeiten können durch die Einsparungen der oben genannten Ausschreibungen sogar überkompensiert werden. Die Einsparungen bei den Gerüstbauarbeiten, der Fassadensanierung und der Mauerarbeiten belaufen sich in Summe auf ca. 92.000 €, die Mehrkosten im Bereich der Dach- und Zimmererarbeiten belaufen sich auf ca. 75.000 €. Somit liegen die Auftragssummen für alle vier Gewerke ca. 17.000 € unter der Kostenberechnung. Die Mehrkosten im Gewerk Dach- und Zimmererarbeiten können durch Einsparungen in den Gewerken Gerüstbauarbeiten, Fassadensanierung und Mauerarbeiten finanziert werden.

Die Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle 711240101101 / 78710000 zur Verfügung.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.09.2025

- öffentlich -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“, hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit im Beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Zudem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Schwetzingen und dem Vorhabenträger soll bis Satzungsbeschluss vorliegen und entsprechend gebilligt und beschlossen werden.

2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird verzichtet.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern.

Erläuterungen:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Planungen des Studierendenwerks Heidelberg AöR in Schwetzingen ein Studierendenwohnheim mit insgesamt 96 Wohnplätzen zu errichten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden vordergründig nachfolgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von benötigtem studentischem Wohnraum und einer somit bedarfsgerechten Stärkung der gesamtstädtischen Wohnraumversorgung für Studierende
- Städtebauliche Integration des geplanten Neubaus in das bestehende Siedlungsgefüge sowie einer entsprechenden baulich-architektonischen Aufwertung der Eingangssituation Kreuzung August-Neuhaus-Straße / L 548
- Funktionsgerechte Erschließung sowie der Umsetzung qualitativ hochwertiger Außen- und Gemeinschaftsbereiche für Studierende
- Förderung einer sozialen Durchmischung im Quartier sowie Schaffung von Begegnungsräumen
- Errichtung eines nachhaltigen und energieeffizienten Neubaus
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB inkl. Durchführungsvertrag zur rechtssicheren Umsetzung des Planvorhabens

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für das Plangebiet besteht ein solches Planungserfordernis, da das geplante Studentenwohnheim in seiner Dimension, Nutzung und Erschließung einen städtebaulich relevanten Eingriff darstellt, der ohne verbindliche Bauleitplanung nicht im Einklang mit den bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen realisierbar wäre. Der Bereich ist derzeit nicht durch verbindliche Bauleitplanung überplant, sodass weder eine eindeutige Gebietszuordnung noch eine klare Regelung zu Maß, Bauweise, Erschließung und Zweckbindung der Nutzung vorliegt. Ohne die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da die spezifische Zweckbindung „Studentenwohnheim“ planerisch nicht gesichert wäre, die bauliche Dichte, Höhenentwicklung und Baukörperausbildung nicht durch geltende Festsetzungen gedeckt wären, die verkehrliche Erschließung einschließlich Tiefgaragenzufahrt und Stellplatzkonzept nicht verbindlich geregelt wäre und gestalterische, städtebauliche sowie grünordnerische Zielsetzungen nicht abgesichert würden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden daher die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, die Einbindung des Vorhabens in das Stadt- und Quartiersgefüge zu gewährleisten, die Erschließung, Freiraumgestaltung und technischen Anforderungen festzulegen sowie die langfristige Zweckbindung für studentisches Wohnen verbindlich zu sichern. Damit erfüllt die Planung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB, da sie erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig ist, um das gesamtstädtische Ziel der Schaffung von bedarfsgerechtem studentischem Wohnraum unter Wahrung der städtebaulichen Ordnung zu erreichen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es – im Gegensatz zu einem „herkömmlichen“ Bebauungsplan – unmittelbar auf ein konkret umrissenes Bauvorhaben ausgerichtet ist und dessen Realisierung rechtlich absichert. Grundlage der Planung ist der vom Vorhabenträger eingereichte Vorhaben- und Erschließungsplan, der in seiner zeichnerischen und textlichen Ausgestaltung Bestandteil des Bebauungsplans ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans zu realisieren und die zur Umsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen herzustellen oder deren Herstellung zu sichern.

Finanzielles:

Die Planungskosten werden seitens Studierendenwerks Heidelberg AöR getragen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung das Architekturbüro HEIDE Architekten sowie das Planungsbüro FIRU mbH Kaiserslautern mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Anlagen:

- A 1: Bebauungsplan mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 17.09.2025
- A 2: Vorhaben- und Erschließungsplan VEP in der Fassung vom 17.09.2025
- A 3: Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2025
- A 4: Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 14.08.2025
- A 5: Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung in der Fassung vom August 2025
- A 6: Ingenieurgeologisches Gutachten in der Fassung vom 11.07.2025
- A 7: Fachbeitrag zu verkehrlichen Auswirkungen in der Fassung vom August 2025.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Lärmaktionsplanung 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der aktuellen Überprüfung der Lärmaktionsplanung zur Kenntnis. Grundlage ist der Entwurf der „Stellungnahme zur Fortschreibung“ nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG.
2. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Schwetzingen wird in der vorliegenden Fassung (Stellungnahme der Kurz und Fischer GmbH, Winnenden vom 29.07.2025) zur Offenlage beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

Erläuterungen:

Seit 2005 sind Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, entlang viel befahrener Straßen regelmäßig den Lärm zu erfassen und Maßnahmen zur Minderung zu planen. Grundlage dafür ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie, die in deutsches Recht übernommen wurde (§ 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz). In Schwetzingen sind insbesondere stark befahrene Straßen wie z.B. die B 291, B 36 oder L 722 betroffen. Die aktuelle Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) aus dem Jahr 2022 hat gezeigt, dass dort täglich über 8.200 Fahrzeuge unterwegs sind. Daher ist gesetzlich ein Lärmaktionsplan zu erstellen. Zudem wurden Lärmwerte gemessen, die mit 65 Dezibel tagsüber und 55 Dezibel nachts, über den sogenannten Auslösewerten liegen.

Der bestehende Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2019 wurde auf Basis der aktuellen Daten überprüft. Die neue Kartierung zeigt, dass es mehr lärmbelastete Bereiche als früher gibt. Allerdings liegt das an der Anwendung eines anderen, EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahrens.

Die tatsächliche Belastung in der Kartierung durch die LUBW wurde überschätzt, da falsche, höhere Höchstgeschwindigkeiten in der Berechnung angenommen wurden als angeordnet sind und tatsächlich lärmmindernde Fahrbahnbeläge nicht berücksichtigt wurden.

Eine genaue Darlegung der Annahmen ist in Tabelle 1, Seite 3 der Anlage 1 zu finden.

Trotzdem verbleiben mehrere Bereiche mit relevanter Lärmbelastung, etwa an der B535,

L597 und L630.

Durch die Stadt Schwetzingen wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt:

- Bau von Lärmschutzwänden (z. B. an der A6, B291, L630),
- Tempolimits auf 30 km/h in Wohnbereichen,
- Einbau lärmindernder Asphaltdecken.

Eine vertiefte Prüfung hat ergeben, dass sich für die genannten Hauptverkehrsstraßen aktuell keine weiteren kurzfristigen Maßnahmen umsetzen lassen, da viele Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind.

Der neue Entwurf des Lärmaktionsplans schlägt daher **kein neues Maßnahmenpaket** vor, sondern:

- dokumentiert die aktuelle Situation,
- verweist auf mögliche **Straßenbelags-Erneuerungen** in den kommenden Jahren (z. B. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe),
- und bereitet die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung soll die Lärmaktionsplanung anhand eines vereinfachten Verfahrens ohne die detaillierte, rechnerische Analyse und Wirksamkeitsprüfung von Maßnahmen fortgeschrieben werden.

Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- Beschluss des Entwurfes des Lärmaktionsplanes, 4. Stufe
- Öffentliche Auslegung einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit anschließender Abwägung
- Beschluss des Lärmaktionsplanes
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes

Für die Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung entlang von Hauptverkehrsstrecken der Deutschen Bahn ist das Eisenbahnbundesamt zuständig. Daher ist dies nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Finanzielles:

Der Lärmaktionsplan wird aus dem aktuellen Haushalt finanziert, es fallen darüber hinaus keine weiteren Kosten an.

Die Mittel stehen in ausreichender Höhe unter folgender Kontierung zur Verfügung

Produkt/	51100001
Kostenstelle:	
Sachkonto:	42910000

Die Gesamtkosten belaufen sich auf pauschal 4.800,00€ gemäß dem Angebot vom 25.11.2024 des Ingenieurbüros Kurz & Fischer.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme zur Fortschreibung Lärmaktionsplanung 4. Stufe vom 29.07.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: